UNI.DIGITAL 2020

ZUKUNFT GESTALTEN - DIGITALE TRENDS IN DER LEHR- UND FORSCHUNGSPRAXIS

Rechtliche Rahmenbedingungen für digitales Lehren und Lernen

Dr. iur. Janine Horn, ELAN e.V.
RA´in Eva Gabriel-Jürgens, MMKH Multimedia Kontor Hamburg
RA Jens O. Brelle, MMKH Multimedia Kontor Hamburg

MULTIMEDIA KONTOR HAMBURG
EIN UNTERNEHMEN DER HAMBURGER HOCHSCHULEN
uni. digital
elanev
E-LEARNING ACADEMIC NETWORK

Hochschulforum Digitalisierung
Co-Working-Group ELAN e.V. und MMKH gGmbH

E-Klausur-Recht

Dr. iur Janine Horn, ELAN e.V.

DSGVO-konformer Umgang mit Daten in der Hochschulpraxis - Grundlagen und VVT

RA´in Eva Gabriel-Jürgens, MMKH Multimedia Kontor Hamburg

Stand der Dinge bei der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, insbesondere aus Hochschulsicht

RA Jens O. Brelle, MMKH Multimedia Kontor Hamburg

Rechtliche Rahmenbedingungen für digitales Lehren und Lernen

Stand der Dinge bei der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, insbesondere aus Hochschulsicht

RA Jens O. Brelle, MMKH Multimedia Kontor Hamburg

MULTIMEDIA KONTOR HAMBURG
EIN UNTERNEHMEN DER HAMBURGER HOCHSCHULEN
uni. digital
elanev
E-LEARNING ACADEMIC NETWORK

Stand der Dinge bei der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, insbesondere aus Hochschulsicht

Summery des Vortrags

1.) Übersicht EU-Richtlinie zum Urheberrecht

2.) Übersicht der urheberrechtlichen hochschulrelevanten Schranken (alt: § 52a UrhG und neu §§ 60a ff. UrhG), sog. «UrhWissG»

3.) Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV und Konsultation/Stellungnahmen

Stand der Dinge bei der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, insbesondere aus Hochschulsicht

Abstract

Der Vortrag gibt einen kurzen Überblick zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (EU-Richtlinie zum Urheberrecht), insbesondere in Bezug auf die für die Hochschulen relevanten Schrankenregelungen, §§ 60a ff. UrhG. Das Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BJMV) hat am 15.01.2020 einen ersten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts vorgelegt. Dieser Entwurf wird im Vortrag näher beleuchtet. Darüber hinaus auch die diversen Stellungnahmen gesellschaftlich relevanter Gruppen der öffentlichen Konsultation, die das BMJV ab Sommer 2019 durchgeführt hat. Ziel des Vortrages ist, das „Feingefühl“ der Teilnehmenden für die hochschulrelevanten urheberrechtlichen Schrankenregelungen zu stärken und die aktuelle Urheberrechtsentwicklung im Gesamtkontext mit EU-rechtlichen Vorgaben zu betrachten.

Aktuelle Entwicklungen & Schlagzeilen

„Das Ende des Urheberrechts ist nahe“

Michael Hanfeld, F.A.Z. v. 28.02.2020

zum Entwurf des Medienstaatsvertrags, insbesondere die Behandlung von Intermediären

Der fragliche Passus im Medienstaatsvertrag, der Intermediären die Ungleichbehandlung von Inhalten erlaubt, sei „aus Sicht aller Inhaber von Urheber- und Leistungsschutzrechten mit geltendem Urheberrecht unvereinbar“ und überschreite die Kompetenzen der Länder, so die VG Media.

Aktuelle Entwicklungen & Schlagzeilen

„Droht wirklich das Ende des Urheberrechts?“

Friedhelm Greis, golem.de v. 05.03.2020

Medienstaatsvertrag

Dürfen Suchmaschinen wie Google Verlagsinhalte künftig komplett ausblenden, wenn deren Nutzung nach dem Leistungsschutzrecht lizenzpflichtig ist? Ein Passus in der Begründung des Medienstaatsvertrags versetzt die VG Media in Alarmstimmung.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

EPI-Kongress Urheberrechtspolitik - Die Zukunft des Urheberrechts (Berlin, 11. April 2019)

Sehr gute & fundierte Beiträge:

Teil 1 (1:58h)

https://www.youtube.com/watch?v=SrUCqmeKCxo

Teil 2 (2:26h)

https://www.youtube.com/watch?v=bvChCC5mPRM

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Historie

- Im September 2016 schlug die Europäische Kommission als Teil der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt vor, das EU-Urheberrecht zu modernisieren, damit die europäische Kultur floriert und Verbreitung findet. Durch die Reform werden EU-Vorschriften modernisiert, die aus dem Jahr 2001 stammen. Damals gab es weder soziale Medien noch Videoabruf, die Museen digitalisierten ihre Kunstsammlungen noch nicht und keine Lehrkraft bot Online-Kurse im Netz an.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Historie

- Lt. Umfragen der EU-Kommission aus dem Jahr 2016 greifen 57 % der Internetnutzer über soziale Netzwerke, Informationsaggregatoren oder Suchmaschinen auf Presseartikel zu.
- 47 % dieser Nutzer lesen auf diesen Websites bereitgestellte Auszüge, ohne diese anzuklicken.
- Ein ähnlicher Trend ist auch in der Musik- und Filmbranche zu beobachten: 49 % der Internetnutzer in der EU hören online Musik oder greifen über das Netz auf audiovisuelle Inhalte zu und 40 % der 15- bis 24-Jährigen sahen mindestens einmal wöchentlich Fernsehsendungen online. Dieser Trend hat sich seitdem weiter verstärkt.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Historie

Der Rat der Europäischen Union hat am 15. April 2019 grünes Licht für die neue Urheberrechtsrichtlinie gegeben, die den Bürgerinnen und Bürgern, der Kreativwirtschaft, der Presse, Forschern, Lehrkräften und den Einrichtungen des Kulturerbes neue Regeln des Urheberrechtes bringen wird.

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52016PC0593

http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-8-2018-0245-AM-271-271_DE.pdf?redirect

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Worum geht es?

- Die Urheberrechtsrichtlinie ist ein neuer EU-Rechtsakt, mit dem die Urheberrechtsvorschriften in Europa an die aktuellen Gegebenheiten der Online-Welt angepasst werden sollen. Nach der Annahme auf EU-Ebene muss die Richtlinie von den Mitgliedstaaten in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt werden.
- Ziel ist die Schaffung eines umfassenden Regelungsrahmens, der einer Vielzahl von Akteuren im digitalen Umfeld zugutekommen wird, so z. B. Internetnutzern, Künstlern, Journalisten und der Presse, Film- und Musikproduzenten, Online-Diensten, Bibliotheken, Forschern, Museen, Hochschulen und vielen anderen mehr.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Worum geht es?

- Die neue Urheberrechtsrichtlinie soll Folgendes bewirken:
- gerechtere Vorschriften für einen besser funktionierenden Markt für Urheberrechte, insbesondere durch die Einführung
  - eines neuen Rechts für Presseverlage, eine Vergütung für die Nutzung von Zeitungen und Zeitschriften durch Online-Diensteanbieter zu erhalten;
  - neuer Vorschriften zur Stärkung der Position von Rechteinhabern wie z. B. Musik- und Filmproduzenten sowie in deren Namen handelnden Verwertungsgesellschaften, über die Online-Verwertung ihrer Inhalte durch Plattformen mit von Nutzern hochgeladenen Inhalten zu verhandeln und eine Vergütung zu erhalten und
  - neuer Vorschriften für eine gerechte Vergütung einzelner Kreativschaffender wie z. B. Schriftsteller, Journalisten, Musiker oder Schauspieler

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Worum geht es?

- Gewährleistung von mehr grenzüberschreitendem Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten im Internet für die Bürger: Die Richtlinie wird die Verfügbarkeit audiovisueller Werke auf Plattformen für den Videoabruf verbessern, die Digitalisierung und Verbreitung vergriffener Werke erleichtern und dafür sorgen, dass Kopien von gemeinfreien Kunstwerken in vollständiger Rechtssicherheit kostenlos im Internet wiedergegeben werden können;
- Erweiterung der Möglichkeiten, urheberrechtlich geschütztes Material für die Bildung, die Forschung und die Erhaltung des Kulturerbes zu nutzen: Die urheberrechtlichen Ausnahmeregelungen zur Genehmigung dieser Nutzung wurden modernisiert und an die technologischen Fortschritte angepasst, um deren digitale und grenzüberschreitende Nutzung zu gestatten;
- Stärkung der Datenwirtschaft: Die neuen Vorschriften für die massenweise Text- und Datenauswertung (*Text and Data Mining*) geben der europäischen Forschung neue Impulse und fördern die Entwicklung der Datenanalyse und der künstlichen Intelligenz in Europa.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Debatte

Besonders umstritten sind in der Debatte die Artikel 11 (jetzt 15) zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger und Artikel 13 (jetzt 17) für neue Haftungsregeln bestimmter Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten. Daneben werden in den 32 Artikeln und ihren 85 Erläuterungen (Erwägungsgründen) noch weitere Aspekte geregelt.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 2 (Definitionen)

Dieser Artikel definiert in Nummer 6 eine besondere Art von Internetdiensten, die sogenannten Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten. Nur für diese gelten die Bestimmungen des Artikels 17 zu Uploadfiltern. Dazu zählt jeder Dienst, "bei dem der Hauptzweck bzw. einer der Hauptzwecke darin besteht, eine große Menge an von seinen Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu speichern und der Öffentlichkeit Zugang hierzu zu verschaffen, wobei dieser Anbieter diese Inhalte organisiert und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewirbt".

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 2 (Definitionen)

Ausgenommen von dieser Definition sind "nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien, nicht gewinnorientierte bildungsbezogene und wissenschaftliche Repositorien, Entwicklungs- und Weitergabeplattformen für quelloffene Software, Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972, Online-Marktplätze, zwischen Unternehmen erbrachte Cloud-Dienste sowie Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen".

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 2 (Definitionen)

Laut Erwägungsgrund 62 soll sich die Definition nur auf Dienste beziehen, "die auf dem Markt für Online-Inhalte eine wichtige Rolle spielen, indem sie mit anderen Online-Inhaltediensten, wie Audio- und Video-Streamingdiensten, um dieselben Zielgruppen konkurrieren". Das bedeutet jedoch nicht, dass andere Anbieter, die keine Audio- und Videostreamingdienste betreiben, davon ausgenommen sind. Viele Plattformen, die das Hochladen von nutzergenerierten Inhalten ermöglichen, befürchten daher, ebenfalls unter die Definition zu fallen und die Anforderungen gemäß Artikel 13 erfüllen zu müssen.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 3 und 4 (Text- und Data-Mining)

- Artikel 3 soll Text- und Data-Mining *"zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“* ermöglichen. Diese Urheberrechtsschranke erlaubt die Vervielfältigung und Entnahme von urheberrechtlich geschützten Inhalten zu Forschungszwecken auch ohne Einwilligung des Rechteinhabers. Dieser Passus der Reform war weitgehend unstrittig. Die ausgewerteten Werke dürfen zudem längerfristig gespeichert werden.
- Der Artikel 4 (vorher 3a) erlaubt zudem Text- und Data-Mining außerhalb der Forschung. Eine Ergänzung, die vor allem von IT-Wirtschaft begrüßt wird, weil sie damit Big-Data-Lösungen umsetzen will. Rechteinhaber können allerdings *"mit maschinenlesbaren Mitteln im Fall von online veröffentlichten Inhalten"* einen Nutzungsvorbehalt geltend machen.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 5 (Bildungsschranke)

Die Richtlinie erlaubt mit diesem Artikel die Nutzung von Werken *"für den alleinigen Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts digital und in dem Maße"*, soweit das zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt sei. Die Mitgliedstaaten können für eine solche Nutzung *"einen gerechten Ausgleich für die jeweiligen Rechteinhaber vorsehen"*.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 5 (Bildungsschranke)

Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und grenzüberschreitende Unterrichts- und Lehrtätigkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme oder Beschränkung für … festgelegten Rechte vor, damit Werke und sonstige Schutzgegenstände für den alleinigen Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts digital und in dem Maße genutzt werden dürfen, soweit das zur Verfolgung nicht-kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist, sofern diese Nutzung a) unter der Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung stattfindet, zu denen bzw. zu der nur die Schüler, die Studierenden und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben, und b) mit Quellenangaben erfolgt, indem unter anderem der Name des Urhebers angegeben wird, außer in Fällen, in denen sich das als unmöglich erweist.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 5 (Bildungsschranke)

(2) Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass die Ausnahme oder Beschränkung nach Absatz 1 insoweit nicht oder nicht für bestimmte Nutzungen oder nicht für bestimmte Arten von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen — etwa vor allem für den Bildungsmarkt vorgesehenes Material oder Notenblätter — gilt, als auf dem Markt geeignete und den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechende Lizenzen, die die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Handlungen erlauben, leicht verfügbar sind. Mitgliedstaaten, die sich entscheiden, von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes Gebrauch zu machen, ergreifen die notwendigen Maßnahmen, damit die Lizenzen, die die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Handlungen erlauben, in angemessener Weise für die Bildungseinrichtungen verfügbar und auffindbar sind.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 5 (Bildungsschranke)

(3) Die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen über gesicherte elektronische Umgebungen für den alleinigen Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts gemäß nationalem Recht, das auf der Grundlage dieses Artikels erlassen wurde, gilt allein als in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.

(4) Werden Werke oder sonstige Schutzgegenstände nach Absatz 1 genutzt, so können die Mitgliedstaaten hierfür einen gerechten Ausgleich für die jeweiligen Rechteinhaber vorsehen.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 8 bis 11 (verwaiste Werke)

- Dem Artikel 8 zufolge dürfen kulturelle Einrichtungen *"vergriffene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden, für nicht-kommerzielle Zwecke zugänglich"*machen. Dazu müssen, wenn möglich, die Urheber angegeben werden. Zudem dürfen die Internetseiten die Veröffentlichungen nicht kommerziell nutzen. Verwertungsgesellschaften können ebenfalls entsprechend ihren Mandaten durch die Rechteinhaber den Einrichtungen die Nutzung vergriffener Werke lizenzieren.
- Die Richtlinie definiert dabei, wann solche Werke als vergriffen gelten. Den Mitgliedstaaten sind in diesem Zusammenhang nationale Stichtagregelungen erlaubt. Bei verwaisten Werken, die zuerst in einem Drittland veröffentlicht wurden, ist die Nutzung jedoch nicht möglich. Laut Artikel 8 sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, *"dass nach Artikel 8 erteilte Lizenzen die Nutzung von vergriffenen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen durch Einrichtungen des Kulturerbes in jedem Mitgliedstaat erlauben dürfen"*.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 8 bis 11 (verwaiste Werke)

- Artikel 10 der Richtlinie schreibt die Einrichtung eines Online-Portals vor, um die Veröffentlichung solcher Werke zu dokumentieren. Dieses Portal soll von der EU verwaltet werden. Die Mitgliedstaaten werden in Artikel 11 dazu verpflichtet, mit Rechteinhabern, Verwertungsgesellschaften und Kultureinrichtungen in einen Dialog zu treten, bevor sie Stichtagregelungen beschließen.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 12 (Kollektivlizenzen)

Dieser Artikel (vorher 9a) beschreibt *"Maßnahmen zur Erleichterung der kollektiven Lizenzvergabe"*. Damit sollen Verwertungsgesellschaften auch solche Rechte vertreten können, *"die dieser Verwertungsgesellschaft weder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- noch einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung zur Wahrnehmung eingeräumt wurden"*. Eine solche kollektive Lizenzvergabe soll *"nur in genau bestimmten Bereichen der Nutzung"* möglich sein. Befürworter von Artikel 17 (vorher 13) sehen darin eine Möglichkeit, die darin geforderte Lizenzierungspflicht mit Hilfe von Kollektivlizenzen zu erfüllen.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 12 (Kollektivlizenzen)

Kritiker weisen jedoch darauf hin, dass die Regelung von Artikel 12 (vorher 9a) weniger auf Artikel 17, sondern vielmehr an die Regelungen der Artikel 7 bis 9 der Richtlinie angelehnt sei. Diese bezögen sich explizit auf die Nutzung vergriffener Werke und des kulturellen Erbes in öffentlichen Kultureinrichtungen. Nach Ansicht der Europaabgeordneten Julia Reda dient Artikel 12 lediglich dem Zweck, *"die bereits existierenden Systeme erweiterter kollektiver Lizenzen in skandinavischen Ländern gegen ein EuGH-Urteil abzusichern"*.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 13 (Vermittlung bei Lizenzstreitigkeiten)

Dieser Artikel befasst sich mit der *"Zugänglichkeit und Verfügbarkeit audiovisueller Werke über Videoabrufdienste"*. Demnach sollen die Mitgliedstaaten eine Art Vermittler einrichten, wenn sich Plattformen und Rechteinhaber bei der Lizenzierung von Videoinhalten nicht einigen können.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 14 (gemeinfreie Werke)

Mit diesem Artikel stellt die Richtlinie klar, dass Kopien von Werken der bildenden Kunst nach Ablauf des Urheberrechtsschutzes ebenfalls keinen Schutz mehr genießen, *"es sei denn, dieses Material stellt eine eigene geistige Schöpfung dar"*. Das dürfte bedeuten, dass einfache Reproduktionen oder Digitalisierungen von Kunstwerken nicht mehr geschützt sind. Gilt eine Aufnahme allerdings als *"Lichtbildwerk"*, ist sie weiterhin geschützt. Im Streit zwischen der Wikipedia und den Reiss-Engelhorn-Museen hatte der Bundesgerichtshof (BGH) die fotografische Aufnahme von Gemälden als *"geistige Leistung"* und damit als schützenswerte Lichtbilder eingestuft. Bei der Umsetzung der Richtlinie müsste nur klargestellt werden, dass solche Lichtbilder keinen Schutz mehr genießen.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 15 (Leistungsschutzrecht)

- Dieser Artikel (vorher 11) sieht die Einführung eines europäischen Leistungsschutzrechts für Presseverleger vor. Er ist sehr stark an die in Deutschland gescheiterte Version des Leistungsschutzrechts angelehnt. Allerdings betrifft er nicht nur Suchmaschinen und Newsaggregatoren, sondern alle *"Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft"*. Nicht lizenzpflichtig sind *"die private oder nichtkommerzielle Nutzung von Presseveröffentlichungen durch einzelne Nutzer"* sowie *"die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung"*. Hyperlinks bleiben erlaubt, sofern sie nicht mehr als einzelne Wörter oder sehr kurze Auszüge enthalten.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 15 (Leistungsschutzrecht)

- Anders als in Deutschland sind Presseinhalte nicht nur ein Jahr, sondern noch die beiden folgenden Kalenderjahre nach der Erstveröffentlichung geschützt. Allerdings gilt das Leistungsschutzrecht nicht rückwirkend auf vor dessen Inkrafttreten veröffentlichte Texte. Ein ursprünglich vorgeschlagener Vergütungszwang ist auch in den Erwägungsgründen nicht mehr vorgesehen, so dass Gratislizenzen wie in Deutschland möglich sind. Ebenfalls ist die bloße Indexierung von Pressetexten, also die *"digitale Nutzung"*, noch nicht lizenzpflichtig. Vom Leistungsschutzrecht ausgenommen sind wissenschaftliche Magazine und Blogs.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 15 (Leistungsschutzrecht)

- Strittig dürfte künftig sein, wie lang die kurzen Textausschnitte beispielsweise bei der Anzeige von Suchergebnissen sein dürfen. Dazu heißt es in Erwägungsgrund 58, dass die Nutzung kleinster Textausschnitte so ausgelegt werden solle, *" dass die Wirksamkeit der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte nicht beeinträchtigt wird"*.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 15 (Leistungsschutzrecht)

- Zwar schreibt Artikel 15 in Nummer 5 vor, *"dass Urheber der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werke einen angemessenen Anteil der Einnahmen erhalten"* sollen. Doch heißt es in Erwägungsgrund 59: *"Das sollte nationale Vorschriften zu Rechten und ihrer Ausübung im Rahmen von Arbeitsverträgen unberührt lassen, sofern diese Vorschriften in Einklang mit dem Unionsrecht stehen."* Mit anderen Worten: Sogenannte Total-Buyout-Verträge könnten künftig dazu führen, dass sich die Verlage die kompletten Einnahmen aus dem Leistungsschutzrecht sichern, falls es jemals zu nennenswerten Zahlungen kommen sollte.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 16 (Verlegerbeteiligung)

- Dieser Artikel kommt ebenfalls den Verlagen sehr entgegen. Denn er sichert den Zeitungs- und Buchverlegern einen Anspruch auf Einnahmen zu, die die Urheber beispielsweise durch pauschale Vergütungen wie die Kopierabgabe erhalten. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte 2016 entschieden, dass Verwertungsgesellschaften (VG) wie die VG Wort keine Einnahmen aus Urheberrechten mehr an die Verlage ausschütten dürfen. Mit Hilfe des Artikels 16 wollen sich die Verlage hingegen diesen Anteil sichern, der damit den eigentlichen Urhebern wieder weggenommen wird.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 17 (Uploadfilter)

- Der wohl umstrittenste Passus der Richtlinie schafft in erster Linie das sogenannte Providerprivileg für bestimmte Online-Angebote ab. Diese *"Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten"* müssen anders als bisher unmittelbar für Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer haften. Diese Anbieter sollen daher vor dem Hochladen geschützter Inhalte *"die Erlaubnis von (...) Rechteinhabern einholen, etwa durch den Abschluss einer Lizenzvereinbarung"*. Wie das bei nahezu unbegrenzter Zahl potenzieller Rechteinhaber möglich sein soll, lässt der Artikel offen. Zudem geht aus dem Lizenzierungszwang nicht hervor, dass die Lizenz kostenpflichtig erteilt werden muss oder der Lizenzgeber einen bestimmten Anteil an den erzielten Einnahmen erhalten soll.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 17 (Uploadfilter)

- In Erwägungsgrund 61 heißt es lediglich: *"Die Rechteinhaber sollten eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände erhalten."* Zudem sollen sie *"nicht verpflichtet sein, eine Erlaubnis zu erteilen oder eine Lizenzvereinbarung abzuschließen"*. Plattformen werden demnach jedoch nicht verpflichtet, die Rechteinhaber zu vergüten.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 17 (Uploadfilter)

- Sollte ein Rechteinhaber keine Erlaubnis erteilen, soll der Anbieter *"nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt alle Anstrengungen"* unternehmen, damit die Werke nicht verfügbar sind. Das macht nach allgemeinem Verständnis den Einsatz von Uploadfiltern erforderlich. Die Rechteinhaber müssen den Anbietern dann die entsprechenden Informationen bereitstellen, um ein Hochladen von Inhalten zu verhindern. Bei den Pflichten der Anbieter soll *"im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit"* beachtet werden, welche wirksamen Mittel und Kosten sie für deren Umsetzung aufwenden müssen.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 17 (Uploadfilter)

- Explizit ausgenommen sind nur Anbieter, deren Dienste seit weniger als drei Jahren zur Verfügung stehen oder weniger als zehn Millionen Euro Jahresumsatz bei weniger als fünf Millionen Nutzern machen. Alle drei Bedingungen müssen erfüllt sein, um die Ausnahme zu erhalten.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 17 (Uploadfilter)

- Erlaubt sind laut Artikel 17 bestimmte nutzergenerierte Inhalte, die geschütztes Material verwenden. Das gilt für *"Zitate, Kritik und Rezensionen"* sowie für die *"Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiches"*. Nach Ansicht von Kritikern sind Uploadfilter bislang jedoch nicht in der Lage, solche Nutzungen von Urheberrechtsverletzungen zu unterscheiden. Der Richtlinie zufolge darf die Anwendung des Artikels *"nicht zu einer Pflicht zur allgemeinen Überwachung führen"*. Die Anbieter sollen den Nutzern für den Fall eines Overblockings *"wirksame und zügige Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung stellen"*. Bearbeitungsfristen werden jedoch nicht genannt.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 18 bis 23 (Urhebervertragsrecht)

- Die Artikel 18 bis 23 sollen den Urhebern mehr Rechte gegenüber den Verwertern zusichern. Ausgenommen davon sind jedoch ausdrücklich *"Urheber eines Computerprogramms"*. Andere Urheber sollen hingegen bei der Lizenzierung ihrer Werke *"das Recht auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung"* erhalten. Nach Artikel 19 erhalten die Urheber einen Auskunftsanspruch auf *"aktuelle, einschlägige und umfassende Informationen über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen"*, darunter die Art der Verwertung und die Höhe der erzielten Einnahmen. Allerdings können die Mitgliedstaaten die Transparenzpflicht begrenzen, wenn deren Erfüllung *"im Verhältnis zu den durch die Verwertung des Werks oder der Darbietung erzielten Einnahmen unverhältnismäßig hoch wäre"*.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 18 bis 23 (Urhebervertragsrecht)

- Artikel 20 sieht einen Vertragsanpassungsmechanismus vor, *"wenn sich die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu sämtlichen späteren einschlägigen Einnahmen aus der Verwertung der Werke oder Darbietungen als unverhältnismäßig niedrig erweist"*. Nach Artikel 22 können Urheber ihre Lizenzvereinbarung *"ganz oder teilweise widerrufen"*, wenn das Werk oder ein anderer Schutzgegenstand nicht verwertet wird.

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Artikel 24 bis 32 (Schlussbestimmungen)

- Diese Artikel regeln unter anderem das zeitliche Inkrafttreten der Reform. Demnach bleiben Rechte und Handlungen unberührt, die bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie abgeschlossen beziehungsweise erworben wurden. Die Transparenzpflicht nach Artikel 19 gilt erst nach drei Jahren.
- Laut Artikel 30 soll die EU-Kommission die Auswirkungen der Richtlinie frühestens sieben Jahre nach deren Inkrafttreten überprüfen. Allerdings sollen die Auswirkungen von Artikel 17 auf die Startups schon nach fünf Jahren bewertet werden. Anhand der Ergebnisse soll die Kommission dann *"erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen"* ergreifen.

MULTIMEDIA KONTOR HAMBURG
EIN UNTERNEHMEN DER HAMBURGER HOCHSCHULEN
uni. digital
elanev
E-LEARNING ACADEMIC NETWORK

Problem Fristen“kollision“?!

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt *vs.* Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG)

- Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
  - Inkrafttreten: 06. Juni 2019
  - In nationales Recht umzusetzen bis: 07. Juni 2021
- UrhWissG
  - In Kraft seit 01. März 2018
  - Die Reform ist nach Maßgabe des Gesetzes nach vier Jahren zu evaluieren und zunächst bis Ende Februar 2023 in Kraft.

Urheberrecht in der Lehre, die (neuen) Schranken nach §§ 60a ff. UrhG

Historie

Am 30. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) beschlossen.

Diese Übersicht bietet einen Einblick in die Grundlagen des Urheberrechts und die neuen Strukturen der Schrankensystematik, die ab dem 01. März 2018 gelten und zeigt die wichtigsten Änderungen für Hochschulen auf, insbesondere die urheberrechtliche Problematik der Online-Lernräume nach §§ 60a UrhG (gültig ab 01.03.2018 bis 28.02.2023, zuvor § 52a UrhG bis 28.02.2018).

Urheberrecht in der Lehre, die (neuen) Schranken nach §§ 60a ff. UrhG

Literaturtipp

Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre unter Berücksichtigung des UrhWissG ab 01. März 2018

Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content

(54 Seiten)

https://www.mmkh.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017.pdf

Urheberrecht in der Lehre, die (neuen) Schranken nach §§ 60a ff. UrhG

FAQ

Urheberrechts-FAQ Hochschullehre (36 Seiten)

Stand: 05.02.2018

Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International

Prof. Dr. Achim Förster, LL.M. (Indiana) Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt

https://urheberrecht.fhws.de/fileadmin/user_upload/Urheberrechts-FAQ_Langfassung.pdf

Urheberrecht in der Lehre, die (neuen) Schranken nach §§ 60a ff. UrhG

Kurzübersicht

Eine kurze Übersicht (1 Seite)

„Was darf ich in der Lehre?“

Nutzungshandlungen im Rahmen des § 60a UrhG

Dr. Nazime Assly, Universitätsbibliothek an der TUHH (Stand März 2018)

https://www.tub.tuhh.de/blog/2018/03/09/urhg-neu-was-darf-ich-in-der-lehre/

Urheberrecht in der Lehre, die (neuen) Schranken nach §§ 60a ff. UrhG

Übersicht

Eine kurze tabellarische Übersicht (2 Seiten) der Neuerungen hat Christiane Müller (Universitätsbibliothek Tübingen) erstellt:

Diese Zusammenstellung steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (CC0), die Verwendung und Weitergabe ist ausdrücklich erwünscht!

https://www.hnd-bw.de/wp-content/uploads/2018/01/Informationen-zum-Urheberrecht.pdf

Urheberrecht in der Lehre, die (neuen) Schranken nach §§ 60a ff. UrhG

Übersicht

Eine kurze tabellarische Übersicht (2 Seiten) der Neuerungen hat Christiane Müller (Universitätsbibliothek Tübingen) erstellt:

Diese Zusammenstellung steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (CC0), die Verwendung und Weitergabe ist ausdrücklich erwünscht!

https://www.hnd-bw.de/wp-content/uploads/2018/01/Informationen-zum-Urheberrecht.pdf

Urheberrecht in der Lehre, die (neuen) Schranken nach §§ 60a ff. UrhG

Sehr gutes Erklärvideo

ELAN e.V. hat [ein Erklärvideo für Lehrende erstellt](https://www.elan-ev.de/media/MariaVideo.mp4):

https://www.elan-ev.de/media/MariaVideo.mp4

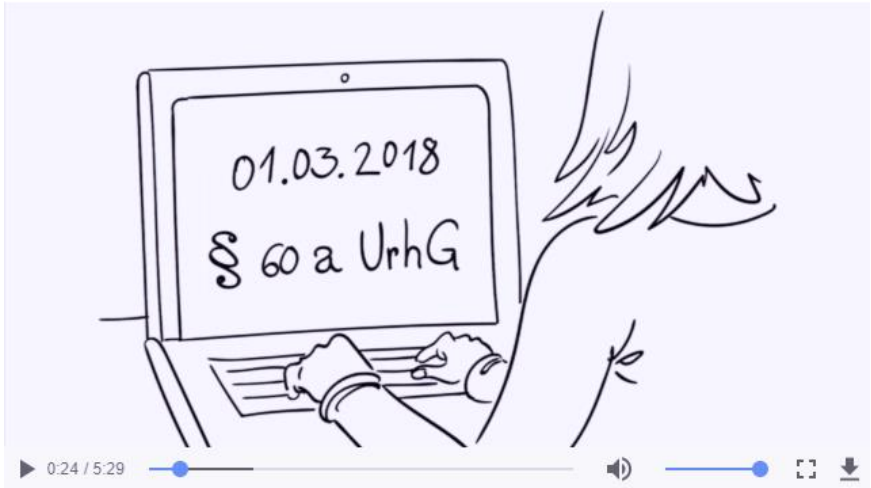

Urheberrecht in der Lehre, die (neuen) Schranken nach §§ 60a ff. UrhG

Schranken zur freien Nutzung

Die folgenden Schranken ermöglichen eine erlaubnis- und vergütungsfreie (!) Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken:

-Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, § 44a UrhG

-Rechtspflege und öffentliche Sicherheit, § 45 UrhG

-Schulfunksendungen, § 47 UrhG

-Öffentliche Reden, § 48 UrhG

-Berichterstattung über Tagesereignisse, § 50 UrhG

-Zitate, § 51 UrhG

Urheberrecht in der Lehre, die (neuen) Schranken nach §§ 60a ff. UrhG

Schranken zur freien Nutzung

-Vervielfältigung durch Sendeunternehmen, § 55 UrhG

-Benutzung eines Datenbankwerkes, § 55a UrhG

-Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben, § 56 UrhG

-Unwesentliches Beiwerk, § 57 UrhG

-Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf etc., § 58 UrhG

-Werke an öffentlichen Plätzen, § 59 UrhG

-Bildnisse, § 60 UrhG

Urheberrecht in der Lehre, die (neuen) Schranken nach §§ 60a ff. UrhG

Schranken als gesetzliche Lizenz

Bei den nachfolgend aufgeführten Schranken ist ebenfalls eine erlaubnisfreie (!) Nutzung möglich. Allerdings muss für die Nutzung eine Vergütung entrichtet werden:

-Behinderte Menschen, § 45a UrhG

-Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, § 46 UrhG

-Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (Pressespiegel), § 49 UrhG

-Öffentliche Wiedergabe, § 52 UrhG

Urheberrecht in der Lehre, die (neuen) Schranken nach §§ 60a ff. UrhG

Schranken als gesetzliche Lizenz

-**Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, § 60a UrhG (alt: § 52a UrhG)**

-Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, § 53 UrhG

Die Entrichtung der Vergütung ist unterschiedlich geregelt. Dabei werden vor allem Verwertungsgesellschaften einbezogen, welche die Vergütung einziehen und an die Urheber verteilen.

Urheberrecht in der Lehre, die (neuen) Schranken nach §§ 60a ff. UrhG

Seit 01. März 2018: Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60a Unterricht und Lehre

§ 60b Unterrichts- und Lehrmedien

§ 60c Wissenschaftliche Forschung

§ 60d Text und Data Mining

§ 60e Bibliotheken

§ 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

§ 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

Alt: § 52a UrhG

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. **veröffentlichte kleine Teile eines Werkes**, **Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften** zur **Veranschaulichun**g im **Unterricht** an Schulen, Hochschulen, **nichtgewerblichen** Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung **ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern** oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem **jeweiligen Zweck geboten** und zur **Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt** ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Alt: § 52a UrhG

veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie um einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften, welche dem abgrenzbaren Teilnehmerkreis öffentlich zugänglich gemacht werden.

- bis zu 12% eines Werkes als „kleiner Teil eines Werkes“
- absolute Obergrenze bei 100 Seiten
- „Werke geringen Umfangs“ und „einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften“ wird in der oben genannten BGH Entscheidung nicht Bezug genommen.
- „Einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften“

Alt: § 52a UrhG

Nur zur Veranschaulichung im Unterricht

- Öffentliches Zugänglichmachen ohne Bezugnahme zu dem jeweiligen Lehrstoff unzulässig!
- Zugriff auf die Materialien nur für die Dauer der Lehrveranstaltung!

Bestimmt abgrenzbarer Teilnehmerkreis

- Ausschließlich die Teilnehmer/innen der jeweiligen Lehrveranstaltung
- Passwortgeschützter Zugang muss sichergestellt sein!

Nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke

- Keine Gewinnerzielung!

Alt: § 52a UrhG

Öffentliches Zugänglichmachen muss geboten sein:

- Abwägung des Bedürfnisses der Studierenden nach öffentlicher Zugänglichmachung und dem Grad der Beeinträchtigung des Rechteinhabers
- Subjektiven Einschätzung des/der Lehrenden (Ermessen)!
- Einzelfallbetrachtung!

Alt: § 52a UrhG

Die Zugänglichmachung wäre nicht geboten, wenn

• ausschließlich für den Unterrichtsgebrauch an Hochschulen bestimmtes Lehrbuch veröffentlicht wird;

• der/die Rechteinhaber/Rechteinhaberin die Werke oder Werkteile in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung zu angemessenen Bedingungen anbietet unter folgenden Voraussetzungen:

- Lizenzgebühr angemessen
- unschwer aufzufinden
- Verfügbarkeit des Werkes oder der Werkteile schnell und unproblematisch gewährleistet (kurze Onlinerecherche ist ausreichend)

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre (seit 01.03.2018 & bis 28.02.2023)

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,

2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie

3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre (seit 01.03.2018 & bis 28.02.2023)

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht durch die Absätze 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,

2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie

3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre (seit 01.03.2018 & bis 28.02.2023)

Begünstigte Einrichtungen

Absatz 1 enthält den Erlaubnistatbestand. Ihm liegt die Annahme zugrunde, dass der europarechtliche Begriff „Unterricht“ sowohl Unterricht an Schulen, Berufsschulen, frühkindlichen Bildungseinrichtungen usw. als auch die Lehre umfasst. Die entsprechenden Einrichtungen sind in Absatz 4 legaldefiniert. Lehre meint Lehrveranstaltungen an Universitäten, Fachhochschulen und sonstigen Hochschulen, wie z. B. Seminare und Vorlesungen. Erlaubt sind Handlungen zur Veranschaulichung „des“ Unterrichts. Die Veranschaulichung kann „im“ Unterricht erfolgen, aber auch davor oder danach. Daher erfasst die Vorschrift zum einen auch die Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Unterrichtsstunden und zum anderen auch die Prüfungsaufgaben und Prüfungsleistungen, die im Verlauf und zum Abschluss des Unterrichts erstellt werden, sowie die Vor- und Nachbereitung von Prüfungen.

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre (seit 01.03.2018 & bis 28.02.2023)

Begünstigte Einrichtungen

Erlaubt sind Handlungen zu nicht-kommerziellen Zwecken. Diese Vorgabe ergibt sich aus dem EU-Acquis. Der Begriff wurde bisher z. B. schon in § 52a Absatz 1 Nummer 1 UrhG verwendet. Er löst den bisher in § 53 Absatz 3 UrhG verwendeten Begriff „nichtgewerblichen Einrichtungen“ ab. Dabei ist nicht entscheidend, ob eine Einrichtung durch die öffentliche Hand oder durch Private betrieben wird (vgl. Erwägungsgrund 42 Satz 2 InfoSocRL 2001/29/EG). Erlaubt sind daher auch Nutzungen für den Unterricht an Privatschulen. Ist jedoch der Unterricht darauf ausgerichtet, Gewinn zu erzielen, wie etwa bei kommerziellen privaten Sprachinstituten, greift die gesetzliche Erlaubnis nicht.

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre (seit 01.03.2018 & bis 28.02.2023)

Tatbestandsmerkmal „zu nicht-kommerziellen Zwecken“

Nach der Gesetzesbegründung kommt es nach der neuen Regelung nicht mehr darauf an, ob die Institution profitorientiert oder gemeinnützig ausgerichtet ist. Auch die Nutzung in Privatschulen kann daher erlaubt sein. Entscheidend ist, ob **der Unterricht bzw. die Lehre unmittelbar (!) selbst auf Gewinnerzielung abzielt** oder nicht. Danach kann als eine mittelbare Gewinnerzielungsabsicht, z.B. bei Privathochschulen unschädlich sein in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal **„zu nicht-kommerziellen Zwecken“!**

ACHTUNG: Die Deutung ist weder unstrittig noch durch höchstrichterliche Rechtsprechung gefestigt, daher ist hier wohl noch „alles im Fluss“?!

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre (seit 01.03.2018 & bis 28.02.2023)

Zulässige Nutzungshandlungen

Absatz 1 zählt die zulässigen Nutzungshandlungen auf. Erlaubt wird unter anderem die öffentliche Wiedergabe. Erlaubt wird auch, Inhalte im Fernunterricht zu senden, z. B. bei Vorlesungen für sogenannte MOOCS (massive open online courses). Vervielfältigungen dürfen weitergenutzt werden: für die öffentliche Zugänglichmachung (wie bisher gemäß § 52a Absatz 3 UrhG) und auch für öffentliche Wiedergaben (bisher untersagt, § 53 Absatz 6 Satz 1 UrhG). **Sollten in Zukunft weitere Formen der unkörperlichen Nutzung hinzukommen, deckt die gesetzliche Erlaubnis auch diese Verwertungsrechte ab. Sie ist insofern zukunftsfest formuliert.**

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre (seit 01.03.2018 & bis 28.02.2023)

Erstellung und Verteilung von Hardcopy-„Readern“ zulässig?

Ja, und zwar auch im Hochschulbereich!

Anders als die bisherige Regelung (im Hochschulbereich gem. § 52a UrhG nur öffentliches Zugänglichmachen, während gem. § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG im Schulunterricht [nicht jedoch an der Hochschule] auch die Erstellung und Verteilung von Hardcopy-„Readern“ o.ä. zulässig war), lässt § 60a UrhG auch die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken zu.

Durch die Reform wurden damit die Handlungsmöglichkeiten im Hochschulbereich in diesem Bereich deutlich erweitert

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre (seit 01.03.2018 & bis 28.02.2023)

Tatbestandsmerkmal „Fachzeitschrift oder wissenschaftliche Zeitschrift“

„Wissenschafts- und Fachverlage, die überwiegend Inhalte veröffentlichen, die im Kontext des (überwiegend öffentlich finanzierten) Bildungs- und Wissenschaftsbetriebs entstehen…“

(Begründung die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drucks.18/13014, S. 28.)

http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/130/1813014.pdf

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre (seit 01.03.2018 & bis 28.02.2023)

Berechtigter Personenkreis

Die Nummern 1 bis 3 bestimmen, für welchen Personenkreis der tatsächlich Handelnde Vervielfältigungen herstellen oder Inhalte öffentlich zugänglich machen darf. Handelnder kann die begünstigte Person selbst sein, etwa die Lehrerin, aber auch ein Dritter, beispielsweise ein Mitarbeiter der Schulbibliothek.

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre (seit 01.03.2018 & bis 28.02.2023)

Berechtigter Personenkreis

Berechtigte nach Nummer 3

Nummer 3 erlaubt es, für unterrichts- und einrichtungsfremde Personen Werke z. B. zu vervielfältigen oder öffentlich zugänglich zu machen. Die Vorschrift setzt voraus, dass Werke für den Unterricht an der Bildungseinrichtung, an oder für die der Handelnde tätig ist, **schon verwendet wurden**. Nummer 3 soll dann lediglich erlauben, die Ergebnisse dieses Unterrichts Dritten zu präsentieren. Gedacht ist z.B. an Besucher an Tagen der offenen Tür. Die Vorschrift dient dazu, die Regelung aus § 52 Absatz 1 Satz 1 und 3 UrhG für Schulveranstaltungen in § 60a UrhG-E zu integrieren. Des Weiteren soll die Vorschrift Rechtsgrundlage sein, wenn Schüler an außerschulischen Leistungswettbewerben teilnehmen. Außerdem soll die Vorschrift den Bildungseinrichtungen ermöglichen, Einblicke in ihren Unterricht auch auf ihrer Internetseite zu bieten. Anders als bisher (§ 52 Absatz 1 Satz 1 UrhG) dürfen auch Eintrittsgelder verlangt werden, allerdings allenfalls Unkostenbeiträge.

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre (seit 01.03.2018 & bis 28.02.2023)

Wie lange dürfen die Inhalte im Rahmen des Unterrichts und der Lehre zugänglich gemacht werden?

Maßgeblich sind m.E. die Vorschriften zum Prüfungsanspruch der jeweiligen Bildungseinrichtung:

Der § 60a UrhG verwendet das Tatbestandsmerkmal " zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen". Erfasst wird darunter auch die Prüfungsvor- bzw. Nachbereitung. Die Beantwortung der Frage, wann eine Prüfung möglich ist und ob die Unterlagen sofort aus den Online-Ressourcen (Campusmanagementsystemen) gelöscht werden müssten, ist bedingt von der Frage, wie lange ein Prüfungsanspruch besteht. Der Prüfungsanspruch für Studierenden besteht solange der/die Studierende an der Bildungseinrichtung immatrikuliert ist (s. Studien- und Prüfungsordnungen, § 7 Abs. 1 Satz 1 an der TUHH). An der HAW gibt es keine entsprechende Regelung. An der Universität Hamburg gibt es dazu eine Handreichung. …
Nach dem HmbHG kann eine Exmatrikulation erfolgen, wenn Studierende ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht „betreiben“; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschritten wurde oder in vier aufeinander folgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre (seit 01.03.2018 & bis 28.02.2023)

Wie lange dürfen die Inhalte im Rahmen des Unterrichts und der Lehre zugänglich gemacht werden?

Daneben erlischt der Prüfungsanspruch, wenn diese Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
- bei aufgehobene Studiengänge (§ 52 Abs. 7, S. 3 HmbHG)
- Verstreichen eines angemessenen Zeitraumes von in der Regel der Regelstudienzeit plus vier Semester (§ 52 Abs. 7. S. 3 HmbHG)
- Einstellung des Lehrbetriebes (§ 52 Abs. 7, S. 2 HmbHG)
- Aufhebung der Prüfungsordnung in der Regel nach Ablauf von zwei weiteren Jahren (§ 60 Abs. 6 HmbHG)

(Quelle: § 60 HmbHG, Baasch/Delfs, Rn. 22 in: Neukirchen Reußow, Schomburg, 2. Auflage 2017-Nomos)

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre (seit 01.03.2018 & bis 28.02.2023)

Wie lange dürfen die Inhalte im Rahmen des Unterrichts und der Lehre zugänglich gemacht werden?

Bei Bachelorstudierenden sind es 14 Semester:
6 Semester (Regelstudienzeit) + 4 Semester nach Aufhebung des Studienganges + 2 weitere Jahre (= mindestens 4 Semester) nach Aufhebung der Prüfungsordnung

Bei Masterstudierenden sind es 12 Semester:
4 Semester (Regelstudienzeit) + 4 Semester nach Aufhebung des Studienganges + 2 Jahre (= mindestens 4 Semester) nach Aufhebung der Prüfungsordnung

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre (seit 01.03.2018 & bis 28.02.2023)

Tatbestandsmerkmal „zu nicht-kommerziellen Zwecken“

Nach der Gesetzesbegründung kommt es nach der neuen Regelung nicht mehr darauf an, ob die Institution profitorientiert oder gemeinnützig ausgerichtet ist. Auch die Nutzung in Privatschulen kann daher erlaubt sein. Entscheidend ist, ob **der Unterricht bzw. die Lehre unmittelbar (!) selbst auf Gewinnerzielung abzielt** oder nicht. Danach kann als eine mittelbare Gewinnerzielungsabsicht, z.B. bei Privathochschulen unschädlich sein in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal **„zu nicht-kommerziellen Zwecken“!**

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre (seit 01.03.2018 & bis 28.02.2023)

Erstellung und Verteilung von Hardcopy-„Readern“ zulässig?

Ja, und zwar auch im Hochschulbereich! Anders als die bisherige Regelung (im Hochschulbereich gem. § 52a UrhG nur öffentliches Zugänglichmachen, während gem. § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG im Schulunterricht [nicht jedoch an der Hochschule] auch die Erstellung und Verteilung von Hardcopy-„Readern“ o.ä. zulässig war), lässt § 60a UrhG auch die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken zu. Durch die Reform wurden damit die Handlungsmöglichkeiten im Hochschulbereich in diesem Bereich deutlich erweitert.

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre (seit 01.03.2018 & bis 28.02.2023)

Tatbestandsmerkmal „Fachzeitschrift oder wissenschaftliche Zeitschrift“

„Wissenschafts- und Fachverlage, die überwiegend Inhalte veröffentlichen, die im Kontext des (überwiegend öffentlich finanzierten) Bildungs- und Wissenschaftsbetriebs entstehen…“

(Begründung die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drucks.18/13014, S. 28.)

http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/130/1813014.pdf

Nutzungshandlungen im Rahmen des § 60a UrhG

Vervielfältigungen i.S.d. § 16 UrhG	• z.B. Erstellen klassischer Kopien oder Einscannen von Dokumenten
Verbreitung i.S.d. § 17 UrhG	• z.B. Verteilung der Kopien oder Versendung einer Datei per E-Mail im Rahmen eines Hochschulkurses
öffentliches Zugänglichmachen i.S.d. § 19a UrhG	• z.B. Einstellen eines eingescannten Dokuments in einen E-Learning-Portal
öffentliche Wiedergabe in sonstiger Weise	• § 15 Abs. 2 UrhG, z.B. Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke bzw. Werkteile im Rahmen einer Powerpoint-Präsentation

„bis zu 15% eines veröffentlichten Werkes"

- bei der Berechnung sind sämtliche Seiten zu berücksichtigen, deren Inhalt überwiegend aus Text besteht (d.h. einschließlich Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Einleitung, Literaturverzeichnis, Namens- und Sachregister); lediglich Leerseiten sowie Seiten, die überwiegend Bilder, Fotos oder Abbildungen enthalten, sind außer Acht zu lassen

Vollständige Nutzung von

- einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften
  nicht allgemeine Zeitungen und Publikumszeitschriften; für diese gilt der § 60a Abs. 1 UrhG, d.h. 15% Grenze oder § 51 UrhG (Zitatrecht)
- Abbildungen
- Werke geringen Umfangs
- Vergriffene Werke (d.h. seit min. 2 Jahren nicht mehr über den Buchhandel lieferbar)

Bei „Werke geringen Umfangs" ist von folgenden Grenzwerten auszugehen:

- für Druckwerke 25 Seiten
- für Noten 6 Seiten
- für Filme 5 Minuten
- für Musik 5 Minuten

zur „Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre"

- im Unterricht, aber auch davor und danach im Rahmen der Vor- und Nachbereitung
- nicht nur für die Lehre, sondern auch für Prüfungen und Prüfungsleistungen (einschließlich erforderlicher Vor- und Nachbereitung)

nicht zu kommerziellen Zwecken

- maßgeblich ist, ob die konkrete Lehrveranstaltung mit (unmittelbarer Gewinnerzielungsabsicht) gehalten wird.

Die Quellenangabe ist stets Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis und bei den genutzten Werken Pflicht!

Dr. Nazime Assly, Universitätsbibliothek an der TUHH (Stand März 2018)

Übersicht: CC BY - Dr. Nazime Assly, Universitätsbibliothek an der TUHH
https://www.tub.tuhh.de/wp-content/uploads/2018/02/Nutzungshandlungen-im-Rahmen-des-%C2%A7-60a-UrhG.pdf

Welche Materialien dürfen in der Hochschullehre elektronisch zur Verfügung gestellt werden?

Wie werden 15% eines Werkes berechnet?

Es sind sämtliche Seiten einschließlich Inhalts- und Literaturverzeichnis, Vorwort, Einleitung sowie Namens- und Sachregister zu berücksichtigen, außer Leerseiten und Seiten, die überwiegend Abbildungen enthalten.

Was sind Sprachwerke geringen Umfangs?

Nach dem BGH sind Texte als „Werke geringen Umfangs" zu betrachten, wenn sie nicht länger als 25 Seiten sind.

Artikel aus Fach- oder wissenschaftlichen Zeitschriften:

Es darf nur jeweils ein einzelner Artikel vollständig entnommen werden.

Material, das zur Verfügung gestellt werden darf

Material, das i.d.R. NICHT zur Verfügung gestellt werden darf

Stand: 22.02.2018, angepasst von E-Learning-Arbeitsgruppe TU Darmstadt; Original unter: www.virtuos.uni-osnabrueck.de/Projekte/Pilot52a

Anne Fuhrmann-Siekmeyer, Universität Osnabrück (cc) BY-SA

Schaubild: CC-BY-SA Anne Fuhrmann-Siekmeyer, Universität Osnabrück; angepasst von E-Learning-Arbeitsgruppe TU Darmstadt; Stand: Feb. 2018

Problem Fristen“kollision“?!

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt *vs.* Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG)

- Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
  - Inkrafttreten: 06. Juni 2019
  - In nationales Recht umzusetzen bis: 07. Juni 2021
- UrhWissG
  - In Kraft seit 01. März 2018
  - Die Reform ist nach Maßgabe des Gesetzes nach vier Jahren zu evaluieren und zunächst bis Ende Februar 2023 in Kraft.

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts

- Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Diskussionsentwurf für ein Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts vorgelegt. Der Entwurf sieht vor, einige besonders dringliche Aspekte der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL) in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren beschleunigt umzusetzen.
- Es bestand die Möglichkeit, bis zum 31. Januar 2020 zum Diskussionsentwurf Stellung zu nehmen und es gab eine öffentliche Konsultation, die das BMJV im Sommer 2019 durchgeführt hat.

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Dazu schreibt ELAN e.V.:

- Die Hochschulen betreffende Erlaubnis des § 60a UrhG urheberrechtlich geschütztes Material in der Lehre einzusetzen, sieht das BMJV als richtlinienkonform und somit keinen bzw. geringen Umsetzungsbedarf. So ist das unbedingte Nutzungsverbot für Schulbücher und Noten dahingehend richtlinienkonform umzusetzen, dass dieses Verbot nur dann gilt insofern für die jeweilige Nutzung eine Lizenz erworben werden kann (Vorrang des Lizenzangebots).
- Zur Erleichterung grenzüberschreitender Nutzungen im Fernunterricht soll nur das Recht am Sitz der Bildungseinrichtung anwendbar sein (Fiktion des Handlungs- und Erfolgsortes).

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

- Das bestehende Verbot Zeitungsartikel für die Lehre zu verwenden, wird hingegen nicht diskutiert.
- Auch zur Befristung der in den §§ 60a bis 60f UrhG normierten Nutzungserlaubnisse für Bildung und Forschung bis 2023 werden keine Angaben gemacht.

https://elan-ev.de/news.php#20200313

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Der Unionsgesetzgeber hat den Mitgliedstaaten mit der Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (künftig: DSM-RL) einen umfangreichen Rechtssetzungsauftrag erteilt. Die DSM-RL adressiert als Querschnitts-Richtlinie eine Vielzahl urheberrechtlicher Fragen (gesetzliche Erlaubnisse u. a. für das Text und Data Mining, vergriffene Werke, kollektive Lizenzvergabe mit erweiterter Wirkung, gemeinfreie Werke der bildenden Kunst, Presseverleger-Leistungsschutzrecht, Verlegerbeteiligung, Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen, Urhebervertragsrecht). Zu ihrer Umsetzung sind daher etliche Rechtsänderungen erforderlich, die zum 7. Juni 2021 in Kraft treten sollen.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Im Einzelnen:

– Die §§ 87f bis 87k des Urheberrechtsgesetzes in der Entwurfsfassung (UrhG-E) beinhalten das neue Leistungsschutzrecht des Presseverlegers. Die unionsrechtliche Bestimmung des Artikels 15 DSM-RL orientiert sich zwar strukturell am bislang bestehenden deutschen Schutzrecht, unterscheidet sich hiervon aber in etlichen Details, sodass es geboten war, die Bestimmungen neu zu fassen.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

– Die gesetzlichen Erlaubnisse der Artikel 3 bis 7 DSM-RL sind ausdrücklich auch auf das Schutzrecht für Presseveröffentlichungen nach Artikel 15 DSM-RL anzuwenden. Deshalb setzt dieser Entwurf auch die unionsrechtlichen Erlaubnisse für das Text und Data Mining (§§ 44b, 60d UrhG-E), für den digitalen und grenzüberschreitenden Unterricht und die Lehre (§§ 60a, 60b UrhG-E) sowie für die Erhaltung des Kulturerbes (§§ 60e, 60f UrhG-E) um.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

– Die Änderungen in § 63a UrhG-E und in § 27 des Verwertungsgesellschaftengesetzes in der Entwurfsfassung (VGG-E) regeln die Verlegerbeteiligung neu. Verleger sind nach § 63a Absatz 2 UrhG-E künftig wieder an Ansprüchen auf angemessene Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen zu beteiligen, sofern der Urheber dem Verleger ein Recht eingeräumt hat, zwischen Urheber und Verleger nichts Anderes vereinbart ist und der Vergütungsanspruch von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird, die die Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahrnimmt. Daneben bleibt die Option zur nachträglichen Verlegerbeteiligung nach § 27a VGG bestehen. § 27 Absatz 2 VGG-E sieht eine Mindestquote von zwei Dritteln des Vergütungsaufkommens zugunsten der Urheber vor.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

– Artikel 3 des Entwurfs regelt, dass das Leistungsschutzrecht am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt, die übrigen Bestimmungen hingegen zum 7. Juni 2021. Das gespaltene Inkrafttreten beruht auf Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL, der aus Gründen des Vertrauensschutzes bestimmt, dass die Richtlinie keine Vorwirkung entfaltet. Dies hindert den deutschen Gesetzgeber allerdings nicht, ein Schutzrecht des Presseverlegers – zunächst als nationales Recht – zeitnah in Kraft zu setzen.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Artikel 1 Nr. 5

§ 60a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn Lizenzen für diese Nutzungen leicht verfügbar und auffindbar sind, den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechen und Nutzungen nach den Nummern 1 bis 3 erlauben.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Zwecke genutzt, so gilt diese Nutzung nur als in demjenigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in demjenigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.“

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Artikel 1 Nr. 6

In § 60b Absatz 2 wird nach der Ziffer „3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7

§ 60d wird wie folgt gefasst:

§ 60d Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

(1) Vervielfältigungen für Text und Data Mining (§ 44b Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1) für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

(2) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind Forschungsorganisationen. Forschungsorganisationen sind Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

nicht kommerzielle Zwecke verfolgen

1. sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder
2. im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind.

Nicht nach Satz 1 berechtigt sind Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten, das einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

(3) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind ferner 1. öffentlich zugängliche Bibliotheken, Archive, Einrichtungen im Bereich des Filmoder Tonerbes und öffentlich zugängliche Museen sowie 2. einzelne Forscher, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

(4) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3, die nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich machen. Sobald die gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder die Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung abgeschlossen ist, ist die öffentliche Zugänglichmachung zu beenden.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

(5) Berechtigte nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 1 dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Benutzung aufbewahren, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind.

(6) Rechtsinhaber sind befugt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken durch Text und Data Mining gemäß Absatz 1 gefährdet werden.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 bis 15 und 17 sowie Artikel 2 treten am 7. Juni 2021 in Kraft

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Nach Artikel 3 dieses Entwurfs tritt das neue Leistungsschutzrecht am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft, während die Bestimmungen zu gesetzlichen Nutzungserlaubnissen und zur Verlegerbeteiligung zum 7. Juni 2021 in Kraft treten. Das gespaltene Inkrafttreten beruht auf Artikel 26 Absatz 2 DSM-RL. Die unionsrechtliche Vorgabe, dass die Richtlinie keine Vorwirkung entfaltet, hindert den deutschen Gesetzgeber jedoch nicht, ein Schutzrecht des Presseverlegers – zunächst als nationales Recht – in Kraft zu setzen.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Anderes gilt aber für die neuen gesetzlichen Erlaubnisse: Ein Teil dieser Bestimmungen ist bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist der DSM-RL (7. Juni 2021) mit dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden abschließenden Katalog der Urheberrechtsschranken der InfoSoc-RL nicht zu vereinbaren. Gleiches gilt für die Verlegerbeteiligung, die nach Maßgabe der Rechtsprechung des EuGH zu Artikel 5 Absatz 2 InfoSoc-RL in der Rechtssache „Reprobel“ bis zum 7. Juni 2021 unzulässig bleibt, soweit es sich nicht um nachträgliche Zustimmungen entsprechend § 27a VGG-E handelt.

Problem Fristen“kollision“?!

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt *vs.* Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG)

- Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
  - Inkrafttreten: 06. Juni 2019
  - In nationales Recht umzusetzen bis: 07. Juni 2021
- UrhWissG
  - In Kraft seit 01. März 2018
  - Die Reform ist nach Maßgabe des Gesetzes nach vier Jahren zu evaluieren und zunächst bis Ende Februar 2023 in Kraft.

Problem Fristen“kollision“?!

Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt *vs.* Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG)

Sonstige Regelungsvorschläge im Konsultationsprozess; Befristung des UrhWissG

Der Entwurf verzichtet darauf, Vorschläge aus dem Konsultationsprozess zu adressieren, die darauf abzielen, die durch das UrhWissG eingeführten §§ 60a bis 60h UrhG unabhängig von den Maßgaben der DSM-RL zu ändern. Die Bewertung solcher Petita kann im Rahmen der gemäß § 142 Absatz 1 UrhG vorgesehenen Evaluation des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes erfolgen. Die §§ 60a ff. UrhG sind aufgrund der Befristung in § 142 Absatz 2 UrhG bis Februar 2023 anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird über das weitere rechtspolitische Vorgehen zu entscheiden sein. Dabei ist ein Wegfall der §§ 60a ff. UrhG jedenfalls unionsrechtlich nicht zulässig, soweit sie ab Inkrafttreten am 07. Juni 2021 der Umsetzung der DSM-RL dienen.

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 1 UrhG

Artikel 5 DSM-RL bezieht sich ausweislich der Artikelüberschrift nicht nur auf Unterricht an Schulen, sondern ebenso wie § 60a Absatz 1 UrhG auch auf die Lehre an Hochschulen (vgl. auch ErwG 20 Satz 3 DSM-RL).

Sowohl Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL als auch Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c InfoSoc-RL in der Fassung des Artikels 24 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL regeln ausdrücklich, dass die gesetzliche Erlaubnis zur Veranschaulichung „des“ Unterrichts (nicht: „im“ Unterricht) gilt. Dies war bisher schon in § 60a Absatz 1 UrhG entsprechend umgesetzt.

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 1 UrhG

Die Begrenzung des § 60a Absatz 1 UrhG-E auf nicht-kommerzielle Zwecke ist durch Artikel 5 Absatz 1 DSM-RL und ErwG 20 Satz 3 DSM-RL vorgegeben. ErwG 20 Satz 4 DSM-RL wiederholt die schon aus anderen Richtlinien bekannte Formel, wonach die Organisationsstruktur und die Finanzierung einer Bildungseinrichtung nicht entscheidend dafür sind, ob nicht kommerzielle Zwecke verfolgt werden. Damit ist § 60a UrhG auch weiterhin auf den Unterricht an Privatschulen anwendbar.

Die Begrenzung der zulässigen Nutzung auf 15 Prozent des Umfangs der Werke wird eben-falls beibehalten. Die Regelung ist richtlinienkonform, denn die Mitgliedstaaten dürfen nach ErwG 21 Satz 3 DSM-RL festlegen, dass nur Teile oder Auszüge von Werken genutzt wer-den dürfen. Diese Begrenzung ist zudem das Ergebnis der Anwendung des Dreistufentests (Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 DSM-RL in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL).

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 1 UrhG

§ 60a Absatz 1 UrhG gilt nur für veröffentlichte Werke. Der Gesetzentwurf behält diese Maßgabe bei: Sie dient insbesondere der Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte des Urhebers und ist als Teil des Dreistufentests zu beachten. Auch hält ErwG 23 Unterabsatz 1 Satz 4 DSM-RL ausdrücklich fest, dass die Mitgliedstaaten anordnen können, dass bei der Nutzung von Werken die Persönlichkeitsrechte von Urhebern zu wahren sind.

Das Tatbestandsmerkmal „unter der Verantwortung einer Bildungseinrichtung“ in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL ist bislang schon durch die Formulierung des Unterrichts und der Lehre „an Bildungseinrichtungen“ in § 60a Absatz 1 UrhG-E abgedeckt. Die häusliche Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen durch Schüler, Studierende und Lehrkräfte ist bisher schon von der gesetzlichen Erlaubnis umfasst. Hingegen fallen urheberrechtlich relevante Nutzungen, die zwar Bildungszwecken dienen, jedoch losgelöst von Bildungseinrichtungen stattfinden, nach wie vor nicht in den Anwendungsbereich des § 60a UrhG.

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 1 UrhG

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSM-RL enthält drei Vorgaben zu den Orten, an denen die Nutzungen gestattet sein müssen: in den Räumlichkeiten der Bildungseinrichtung, außerhalb dieser Räumlichkeiten (z. B. in Museen, vgl. ErwG 22 Satz 1 DSM-RL) sowie in gesicherten elektronischen Umgebungen. § 60a UrhG enthält keine Eingrenzung, wo die erlaubten Nutzungen stattfinden dürfen (etwa nur im Schulgebäude), sodass insoweit kein Umsetzungsbedarf besteht. Auch Fernunterricht (vgl. ErwG 21 Satz 2 DSM-RL) ist bereits abgedeckt (siehe auch Regierungsentwurf UrhWissG, BT-Drs. 18/12329, S. 36). Soweit § 60a UrhG die Nutzungen auch an anderen Orten bzw. Formen (z. B. außerhalb der Räumlichkeiten auch auf nicht-elektronischem Wege) gestattet und insoweit über Artikel 5 DSM-RL hinausgeht, ist dies nach Artikel 25 DSM-RL durch Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL gedeckt.

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 1 UrhG

Dass auch Prüfer in § 60a Absatz 1 Nummer 2 UrhG genannt werden, ist ausweislich ErwG 22 Satz 1 DSM-RL richtlinienkonform, denn er erwähnt ausdrücklich auch Prüfungen als Teil der Lehr- und Lerntätigkeiten.

§ 60a Absatz 1 Nummer 3 UrhG bleibt unverändert erhalten. Die Befugnis, Werke auch Dritten zur Präsentation des Unterrichts beispielsweise öffentlich zugänglich zu machen, geht zwar über Artikel 5 DSM-RL hinaus. Eine solche Befugnis ist aber wegen Artikel 25 DSM-RL in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL weiterhin zulässig.

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 2 UrhG

§ 60a Absatz 2 UrhG kann unverändert beibehalten bleiben, und zwar auch hinsichtlich der Erlaubnis, vollständige vergriffene Werke zu nutzen. Denn ErwG 43 Satz 1 DSM-RL stellt klar, dass die Artikel 8 ff. DSM-RL über kollektive Lizenzen für vergriffene Werke deren Nutzung über gesetzliche Nutzungserlaubnisse weiterhin zulassen.

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 3 UrhG

Der neue § 60a Absatz 3 Satz 2 UrhG-E setzt Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL um. § 60a Absatz 3 UrhG a. F. (künftig Satz 1 des Absatzes 3) enthielt bislang eine unbe-dingte Bereichsausnahme für Schulbücher und Noten. Dies lässt Artikel 5 Absatz 2 Unter-absatz 1 DSM-RL nicht mehr zu: Er erlaubt solche voraussetzungslosen Bereichsausnah-men nur noch insoweit, als für die jeweilige Nutzung eine Lizenz am Markt erworben werden kann. Ist also keine vertragliche Gestattung verfügbar, kann sich der Nutzer künftig auf die gesetzliche Erlaubnis berufen. Der neue Satz 2 setzt diese unionsrechtliche Maßgabe um. Diese neue Struktur wird auf alle Nutzungshandlungen erstreckt, die § 60a Absatz 1 und 2 UrhG-E erlaubt.

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 3 UrhG

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 DSM-RL knüpft an eine „verfügbare Lizenz“ an. Darunter ist – auch unter Berücksichtigung der anderen Sprachfassungen – zu verstehen, dass der Nutzer sich schon dann nicht mehr auf die gesetzliche Nutzungserlaubnis berufen kann, wenn Rechtsinhaber Angebote zum Abschluss von Lizenzverträgen machen. Darauf, ob tatsächlich ein Lizenzvertrag geschlossen wurde, kommt es für die Anwendbarkeit der Bereichsausnahme nach § 60a Absatz 3 Satz 1 also nicht an. Die DSM-RL lässt aber nicht jedes Lizenzangebot genügen, sondern nur Angebote für Lizenzen, die geeignet und am Markt leicht verfügbar sind. Gesamtverträge nach dem Vorbild der Vereinbarung über Vervielfältigungen an Schulen zwischen den Ländern, Verwertungsgesellschaften und Inhabern von Rechten an Bildungsmedien können solche leicht verfügbaren Lizenzen beinhalten, denn ErwG 23 Unterabsatz 2 Satz 5 DSM-RL lässt kollektive Lizenzmechanismen ausdrücklich zu.

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 3 UrhG

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 DSM-RL gibt den Mitgliedstaaten auf, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, damit die Lizenzen in angemessener Weise für die Bildungseinrichtungen verfügbar und auffindbar sind. ErwG 23 Unterabsatz 2 Satz 2 und 4 DSM-RL verweist dazu auf Informationsmaßnahmen. Zu gegebener Zeit sind also geeignete Maßnahmen zu ergreifen; einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür nicht.

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60a Absatz 4 UrhG

Auch bei § 60a Absatz 4 UrhG besteht kein Umsetzungsbedarf: Er enthält eine Aufzählung der befugten Bildungseinrichtungen. Zu den Bildungseinrichtungen im Sinne von Artikel 5 DSM-RL gehören ausweislich ErwG 20 Satz 2 DSM-RL alle von einem Mitgliedstaat anerkannten Bildungseinrichtungen, einschließlich Primarstufe, Sekundarstufe, Berufsbildungs-einrichtungen und Einrichtungen der höheren Bildung. Einrichtungen wie Museen werden von der Definition auch weiterhin nicht erfasst. Der von § 60a UrhG erfasste Unterricht an einer Bildungseinrichtung kann aber auch an außerschulischen Lernorten stattfinden, also z. B. auch in Museen (vgl. ErwG 22 Satz 1 DSM-RL).

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60d UrhG

Die Änderungen in § 60d UrhG-E dienen der Umsetzung des Artikels 3 DSM-RL. Der Unionsgesetzgeber verfolgt nach ErwG 11 Satz 1 DSM-RL mit dieser Norm das Ziel, die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf Text und Data Mining zu beseitigen, indem für Hoch-schulen und andere Forschungsorganisationen sowie für Einrichtungen des Kulturerbes eine verbindliche Ausnahme für das Recht auf Vervielfältigung eingeführt wird. Das UrhG kennt – auf Grundlage der InfoSoc-RL – bereits seit dem 1. März 2018 eine Regelung zum Text und Data Mining für nicht kommerzielle Zwecke. Soweit Artikel 3 DSM-RL engere Voraussetzungen hat als das bislang geltende Unionsrecht, behält der Entwurf die weiter reichenden Regelungen bei, was Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL in der Neufassung durch Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b DSM-RL in Verbindung mit Artikel 25 DSM-RL ausdrücklich gestattet.

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60d UrhG

§ 60d Absatz 2 Satz 1 UrhG-E regelt, dass Forschungsorganisationen zu Vervielfältigungen berechtigt sind. Absatz 2 Satz 2 enthält eine Legaldefinition von „Forschungsorganisationen“. Die Definition entspricht inhaltlich derjenigen des Artikels 2 Nummer 1 DSM-RL; es wurde lediglich die Formulierung gestrafft, ohne den Aussagegehalt zu ändern. Danach sind Forschungsorganisationen Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie entweder nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, oder aber sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind. Es genügt, dass eines der drei genannten Kriterien erfüllt ist; es können aber auch mehrere oder sämtliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60d UrhG

Berechtigt sind zudem Bibliotheken einer Hochschule (Artikel 2 Nummer 1 DSM-RL). Neben Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen einschließlich ihrer Bibliotheken können nach ErwG 12 Satz 4 DSM-RL darüber hinaus Einrichtungen wie Forschungsinstitute und Forschungskliniken Berechtigte sein. Sonstige Einrichtungen sind ebenfalls berechtigt, wenn sie in erster Linie Lehre betreiben, solange sie zumindest auch wissenschaftliche Forschung durchführen (vgl. Artikel 2 Nummer 1 DSM-RL).

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60d UrhG

„Wissenschaftliche Forschung“ bezieht sich nach ErwG 12 Satz 2 DSM-RL sowohl auf Na-tur- als auch auf Geisteswissenschaften. Kennzeichnend für einen staatlich anerkannten Auftrag im öffentlichen Interesse gemäß § 60d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 UrhG-E sind bei-spielsweise die Finanzierung durch die öffentliche Hand oder Bestimmungen zum öffentli-chen Interesse in Rechtsvorschriften oder in Aufträgen der öffentlichen Hand (vgl. ErwG 12 Satz 6 DSM-RL). Auch individuelle Nutzer, die einer Forschungsorganisation angehören, fallen nach ErwG 14 Satz 1 und 3 DSM-RL unter die Ausnahme für das Text und Data Mining, sofern sie rechtmäßigen Zugang zu den betroffenen Inhalten haben.

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Umsetzung Artikel 5 DSM-RL in § 60d UrhG

§ 60d Absatz 2 Satz 3 UrhG-E enthält spezifische Bestimmungen für Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten (sog. Public Private Partnerships, vgl. auch ErwG 11 Satz 2 DSM-RL). Der Unionsgesetzgeber geht nach ErwG 11 Satz 2 und 3 DSM-RL im Grundsatz davon aus, dass Forschungsorganisationen sich auch dann im Rahmen solcher öffentlich-privater Partnerschaften auf die gesetzliche Erlaubnis für Text und Data Mining berufen können sollen, wenn die Infrastruktur eines privaten Unternehmens verwendet wird. Eine Berechtigung besteht jedoch nicht, wenn ein Unternehmen einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat (vgl. Artikel 2 Nummer 1 DSM-RL). Ein bestimmender Einfluss eines privaten Unternehmens kann beispielsweise vorliegen, wenn es aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in seiner Eigenschaft als Anteilseigner Kontrolle ausüben und dadurch einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten kann (vgl. ErwG 12 Satz 7 DSM-RL).

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Stellungnahme Julia Reda, Cambridge, 23.01.2020:

Bildungsschranke

Der Entwurf sieht nur geringe Änderungen am bestehenden §60a UrhG vor, um die Bestimmungen von Artikel 5 DSM-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Dieser Ansatz ist zwar weitgehend

richtlinienkonform, versäumt aber dieMöglichkeit weitergehender Änderungen, die insbesondere die Nutzung des Internets für Bildungszwecke erheblich erleichtern würden. Um eine Umsetzung möglichst nah an der Richtlinie zu gewährleisten, sollte §60a (3a) UrhG-E um eine Definition der gesicherten elektronischen Umgebung ergänzt werden. Eine solche Definition findet sich in Erwägungsgrund 22 DSM-Richtlinie. Um sicherzustellen, dass online verfügbare Bildungsplattformen wie Moodle rechtssicher genutzt werden können, ist insbesondere die Klarstellung aus dem Erwägungsgrund von Bedeutung, dass eine Sicherung mittels Kennwort den Anforderungen an eine gesicherte elektronische Umgebung genügt.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Stellungnahme Julia Reda, Cambridge, 23.01.2020:

In Bezug auf die fakultativen Aspekte des Artikel 5 DSM-Richtlinie wählt das BMJV leider stets die restriktivere Ausgestaltung. Anstelle der Einführung eines Lizenzvorbehalts in Artikel 60a (3) UrhG-E wäre die vollständige Streichung des Absatzes 3 zweckmäßiger. Erfahrungen aus zahlreichen europäischen Ländern zeigen, dass eine Selbstregulierung des Bildungsbereichs durch Lizenzen schlecht funktioniert und einen erheblichen zusätzlichen Bürokratieaufwand für Bildungseinrichtungen bedeutet. Das Recht auf Bildung ist ein in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verbrieftes Grundrecht, dessen Ausübung deshalb nicht den Kräften des Marktes überlassen werden darf. Insbesondere wenn das BMJV an der gesetzlichen Vergütung der Schranke festhält, die nach Artikel 5 (4) DSM-Richtlinie ebenfalls fakultativ ist, ist ein zusätzlicher Lizenzvorbehalt überflüssig, da eine Kompensation der Rechteinhaber für die Nutzung der Werke in jedem Fall garantiert ist.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Stellungnahme Julia Reda, Cambridge, 23.01.2020:

Eine Studie der Communia Association zeigt, dass Bildungseinrichtungen in aller Regel nicht in der Lage sind, faire Lizenzbedingungen individuell zu verhandeln. Rechteinhaber sind deshalb in der Lage, Lizenzbedingungen einseitig zum Nachteil der Bildungseinrichtungen zu diktieren und beispielsweise in die Privatsphäre der Schüler*innen oder Studierenden einzugreifen. Die in §60a (3) UrhG-E vorgesehenen Anforderungen an die Ausgestaltung der Lizenzen sind nicht ausreichend, um solche Nachteile für die Bildungseinrichtungen und die Lernenden auszuschließen.

Weiterhin wäre es weiterhin sinnvoll, jegliche quantitativ bemessene Umfangsbeschränkungen abzuschaffen (diese Möglichkeit wird den Mitgliedstaaten Erwägungsgrund 21 DSM-Richtlinie zufolge explizit eingeräumt), beispielsweise die Beschränkung auf 15 Prozent eines Werkes in §60a (1) UrhG. Die Gründe, die gegen quantitative Beschränkungen sprechen, sind im obigen Abschnitt zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingehend erläutert. Es sollte für die Bemessung des Umfangs einer Nutzung zu Bildungszwecken ausreichen, dass der gewählte Umfang zur Veranschaulichung des Unterrichts oder der Lehre angemessen ist.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Stellungnahme Julia Reda, Cambridge, 23.01.2020:

Um die digitale Bildung flexibler zu gestalten und an die Gegebenheiten des digitalen Zeitalters anzupassen, sollte die Gelegenheit genutzt werden, §60a (4) UrhG dahingehend zu präzisieren, dass Bibliotheken, Museen und Archive sowie Träger nichtformaler Bildung wie beispielsweise Bildungsplattformen im Internet als Bildungseinrichtungen gelten. Ferner bietet sich eine Klarstellung an, dass gemeinsame Aktivitäten mehrerer Bildungseinrichtungen von der Urheberrechtsschranke abgedeckt sind.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Stellungnahme v. Prof. Dr. Eric Steinhauer, Stellv. Direktor Universitätsbibliothek Fern-Universität Hagen v. 29.01.2020:

Digitaler und grenzüberschreitender Unterricht und Lehre

Der Ansatz des Entwurfes, bei der „Semesterapparateschranke“ nur unionsrechtlich notwendige Umsetzungen vorzunehmen und auf eine erneute umfassendere Novellierung zu verzichten, ist im Sinne der Rechtssicherheit für die Praxis unbedingt zu begrüßen, zumal nach § 142 Abs. 1 UrhG ohnehin eine Evaluation dieser Vorschrift bevorsteht, die vermutlich ebenfalls gesetzgebe-rische Konsequenzen haben dürfte.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Stellungnahme v. Prof. Dr. Eric Steinhauer, Stellv. Direktor Universitätsbibliothek Fern-Universität Hagen v. 29.01.2020:

Positiv sind die klaren Aussagen auf S. 19 des Entwurfs zur pauschalen Vergütung und zur Ver-meidung von Verwaltungsaufwand in den Bildungseinrichtungen, mit denen nicht nur das gel-tende Recht bekräftigt, sondern auch die Wertung des Richtliniengeber in ErwGr. 24 S. 3 DSM-RL ausdrücklich gewürdigt wird. Das ist ein für die weitere Evaluation dieser Vorschrift wichtiger Ausgangspunkt.

Die Aussagen zur Befristung des UrhWissG und damit auch von § 60a UrhG, der nunmehr europarechtlich zwingendes Recht darstellt, verdienen Zustimmung, führen aber merkwürdigerweise zu keinen gesetzgeberischen Konsequenzen. Richtigerweise sollte man alle durch die DSM-RL verbindlichen Schrankenbestimmungen des UrhWissG jetzt schon von der Befristungsregel des § 142 Abs. 2 UrhG explizit ausnehmen. Anderenfalls könnte der Fall eintreten, dass bei einer Untätigkeit des Gesetzgebers eine europarechtswidrige Situation eintritt, wenn zwingende Schrankenbestimmungen außer Kraft treten.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Stellungnahme v. Prof. Dr. Eric Steinhauer, Stellv. Direktor Universitätsbibliothek Fern-Universität Hagen v. 29.01.2020:

Die Gesetzgebungsverfahren zum UrhG der vergangenen Jahre waren aus verschiedenen Gründen oft von Hektik und Zeitknappheit geprägt. Auch wenn es vielleicht reizvoll ist, die drohende Europarechtswidrigkeit als Stimulus für ein fristgerechtes Handeln des Gesetzgebers zu begreifen, erscheint es im Sinne von Rechtssicherheit und Rechts-klarheit jedoch eher geboten, jetzt schon die Befristung für die verbindlichen Schrankenbestimmungen der DSM-RL aufzuheben und auch § 142 Abs. 2 UrhG im Rahmen des Ersten Umsetzungsgesetzes entsprechend zu ändern. Da die digitalen Semesterapparate seit ihrer Einführung als § 52a UrhG a.F. besonders strittig waren und in der Vergangenheit schon mehrfach zu Be-fristungen geführt hatten, diese Semesterapparate wegen Art. 5 DSM-RL aber jetzt zwingendes Recht sind, dürfte die rechtspolitische Sinnhaftigkeit der Befristung des UrhWissG ohnehin ihren Sinn weitgehend verloren haben. Ich schlage daher vor, § 142 Abs. 2 UrhG wegen rechtspolitischer Sinnlosigkeit als Konsequenz der DSM-RL ersatzlos zu streichen.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Stellungnahme v. Prof. Dr. Eric Steinhauer, Stellv. Direktor Universitätsbibliothek Fern-Universität Hagen v. 29.01.2020:

Für eine Abschaffung dieses Presseprivilegs sprechen fünf Gründe: Erstens sieht Art. 5 DSM-RL keinerlei Beschränkung hinsichtlich der zu nutzenden veröffentlichten Werke vor. Zweitens strebt der europäische Gesetzgeber einheitliche europäische Regelungen an, was auf S. 12 des Entwurfs ausdrücklich betont wird. Hier ist kein Platz mehr für deutsche Sonderwege. Drittens bestimmt Art. 5 UAbs. 3 DSM-RL, dass die Nutzung als in dem Land erfolgt gilt, in dem die öffentliche Zugänglichkeit vorgenommen wird. Deutsche Presseerzeugnisse könnte damit ohnehin legal über einen europäischen Partner im Rahmen grenzüberschreitender Bildungsangebote genutzt werden.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Stellungnahme v. Prof. Dr. Eric Steinhauer, Stellv. Direktor Universitätsbibliothek Fern-Universität Hagen v. 29.01.2020:

Viertens hat der Richtliniengeber sich intensiv mit dem Thema Presse und ihrem Schutz unter veränderten medialen Bedingungen befasst und als Maßnahme ein europaweites Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingeführt. Aus Sicht der DSM-RL ist dieses Thema damit abschließend behandelt und für weitere Privilegierungen im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie kein Raum. Wenn der deutsche Gesetzgeber schließlich das Vorziehen der Umsetzung von Art. 5 DSM-RL ausdrücklich mit Bezugnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger begründet, ist es wenig verständlich, wenn im deutschen Recht Presse im Rahmen des umgesetzten Art. 5 DSM-RL gar nicht genutzt werden kann.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Stellungnahme v. Prof. Dr. Eric Steinhauer, Stellv. Direktor Universitätsbibliothek Fern-Universität Hagen v. 29.01.2020:

Eine Privilegierung von Presse im Rahmen von Art. 5 DSM-RL ist richtlinienkonform nur noch als Vorrang von Bildungslizenzen möglich, womit freilich der hinter der Bereichsausnahme stehen-den gesetzgeberischen Absicht, nämlich die Einnahmemöglichkeiten der wirtschaftlich unter Druck stehenden Presseverlage nicht zu verkürzen (BT-Drs. 18/13014, S. 28), genauso effektiv entsprochen werden kann. Presseerzeugnisse könnten etwa in der Aufzählung § 60a Abs. 3 UrhG geregelt werden. Die geltende Bereichsausnahme in § 60a Abs.2 UrhG ist in der jetzigen Form jedenfalls europarechtswidrig.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Stellungnahme des Deutsche Bibliotheksverband v. 30.01.2020:

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) fordert in Bezug auf den Diskussionsentwurf des BMJV vom 15. Januar 2020 folgendes:

- Eine Streichung der Befristung der §§ 60a ff des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 (DSM-Richtlinie)
- Klarstellungen im Bereich Text- und Datamining. So muss z.B. im Gesetzestext deutlich werden, dass die berechtigten Einrichtungen die Kopien langzeitarchivieren, zeitlich unbeschränkt speichern und zur Überprüfung wissenschaftlicher Qualität verfügbar machen dürfen

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Stellungnahme des Deutsche Bibliotheksverband v. 30.01.2020:

- Klarstellungen im Bereich Leistungsschutzrecht für Presseverleger. Es wird z.B. im Diskussionsentwurf nicht deutlich, inwieweit wissenschaftliche Einrichtungen vom Leistungsschutzrecht betroffen sind
- Zusätzlich fordert der dbv, dass die elektronische Ausleihe in Öffentlichen Bibliotheken im Zuge der Umsetzung der DSM-Richtlinie auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Streichung der Befristung der §§ 60a ff UrhG (§ 142 Abs. 2 UrhG)

Die Befristung der §§ 60a ff UrhG ist spätestens mit der Verabschiedung der DSM-Richtlinie inadäquat geworden: Diese enthält in ihren vorwiegend zwingend umzusetzenden Art. 3, 5 und 6 Bestimmungen, die die im UrhWissG behandelten Gegenstände direkt betreffen und auch Änderungen der §§ 60a ff erforderlich machen. Die Schranke des Art. 8 Abs. 2 der DSM-Richtlinie zu vergriffenen Werken kann ebenfalls im Adressaten-Bereich des UrhWissG verortet werden und ist ebenfalls zwingend umzusetzen. Bei der Befristung wäre also – sollte sie auch nach Umsetzung der DSM-Richtlinie noch bestehen – immer mit zu bedenken, welcher Paragraf/Absatz/Satz der für die Wissens- und Kultureinrichtungen so wichtigen §§ 60a ff nun eigentlich befristet ist und welcher unbefristet, weil gar nicht zum UrhWissG von 2018 gehörend und außerdem wegen der DSM-Richtlinie nicht befristet sein kann.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Streichung der Befristung der §§ 60a ff UrhG (§ 142 Abs. 2 UrhG)

Ein Weiterbestehen dieser fragmentarischen und unübersichtlichen Befristung wäre ein gesetzgeberischer Fauxpas, weil er bei den Gesetzesadressaten nur für Verwirrung und Unklarheit sorgen würde. Abgesehen davon ist zu bedenken, dass bei einem theoretischen Wegfall der §§ 60a ff UrhG, der ja schließlich bei einer Befristung nicht hinweggedacht werden kann, nicht etwa der Status quo ante wieder hergestellt würde, sondern die adressierten Wissenschaftler*innen und Einrichtungen weitgehend ohne urheberrechtliche Erlaubnisse dastünden. Dadurch würde der Allgemeinheit und der Wissenschaft erheblicher Schaden zugefügt. Im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit könnte ein solcher Zustand auch verfassungsrechtlich bedenklich sein.

Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht

Diskussionsentwurf für ein „Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts“ des BMJV

Persönliche Quintessenz und Resümee:

Für den Bildungsbereich an Hochschulen ergeben sich m.E. zur Zeit keine großen Herausforderungen bzw. Änderungen, jedoch bleibt die zeitliche Begrenzung der jetzigen Schrankenregelungen nach UrhWissG (in Kraft seit 01. März 2018 und nach Evaluation ab 01. März 2022 und Geltung bis Februar 2023) unaufgelöst und könnte m.E. dazu führen, dass die Evaluation „ins Leere geht“ und bei Wegfall der Regelungen -unabhängig von den Ergebnissen einer solchen Evaluation- keine richtlinienkonforme Geltung über den Februar 2023 hinaus sichergestellt ist.

Links zur Vertiefung

Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG):
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG.html

Erstes Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_I_Umsetzung_EU_Richtlinien_Urheberrecht.html

Links zur Vertiefung

Rechtliche Fragen der Digitalisierung an Hochschulen:

http://hup.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2019/195/pdf/HamburgUP_KreutzerLahmann_Rechtsfragen.pdf

https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Handreichung_UrhWissG.pdf

https://www.mmkh.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017.pdf

https://hochschulforumdigitalisierung.de/de/dossiers/urheberrecht

https://hochschulforumdigitalisierung.de/de/news/bmbf-urheberrecht-in-der-wissenschaft

UNI.DIGITAL 2020

ZUKUNFT GESTALTEN - DIGITALE TRENDS IN DER LEHR- UND FORSCHUNGSPRAXIS

Rechtliche Rahmenbedingungen für digitales Lehren und Lernen

Dr. iur. Janine Horn, ELAN e.V.
RA´in Eva Gabriel-Jürgens, MMKH Multimedia Kontor Hamburg
RA Jens O. Brelle, MMKH Multimedia Kontor Hamburg

MULTIMEDIA KONTOR HAMBURG
EIN UNTERNEHMEN DER HAMBURGER HOCHSCHULEN
uni. digital
elanev
E-LEARNING ACADEMIC NETWORK